

Frühauf Steuerberatung - N. Möller

Von: Frühauf Steuerberatung
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 15:52
Betreff: Mandanteninfo Corona - Update / Kurzarbeitergeld bei Ärzten und Zahnärzten

Sehr geehrte Mandanten,

in verschiedenen Medien wird derzeit über eine interne Anweisung der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg an die einzelnen Arbeitsagenturen berichtet, wonach Vertragsärzte von den Regelungen des Kurzarbeitergelds ausgeschlossen werden sollen. Begründet wird dies mit den Neuregelungen im Rahmen des Covid19-Krankenhausentlastungsgesetz, das auch einen „Rettungsschirm“ für Vertragsärzte umfasst. Die von der KV angekündigten Ausgleichszahlungen werden als eine Art Betriebsausfallversicherung bezeichnet, die keinen Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld zulässt. Ob dies rechtlich zulässig ist, ist derzeit äußerst umstritten.

Sollte eine Praxis aufgrund von ausbleibenden Patienten bei der Privatliquidation so große Umsatzeinbußen erleiden, dass das gesetzlich geforderte Umsatzminus von mind. 10% für die Gesamtpraxis erreicht wird, kommt Kurzarbeitergeld selbstverständlich grundsätzlich in Betracht. Die Einnahmeausfälle aus der PKV werden nicht durch den GKV-Schutzschirm kompensiert. Der Arzt, der Kurzarbeitergeld aus diesem Grund für seine Mitarbeiter beantragen möchte, hat dies gegenüber dem Arbeitsamt deutlich zu machen. Ob eine Zahlung erfolgt, liegt in der Entscheidung der Behörde.

Inzwischen hat der Vorstand der KBV am 29.04.2020 Bundesarbeitsminister Hubertus Heil eingeschaltet. In einem Schreiben bittet er den Minister um Klarstellung, dass die Frage des Anspruchs immer Ergebnis einer Einzelfallprüfung sein müsse. Der Vorstand begründet dies damit, dass unter den vom Bundestag beschlossenen vertragsärztlichen „Schutzschirm“ nur Umsätze aus der Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung fallen. „Für die Mehrheit der vertragsärztlichen Praxen treffe die Annahme einer rein vertragsärztlichen Tätigkeit nicht zu“, heißt es in dem Brief. Nicht unter den Schutzschirm fielen hierbei Einnahmen, die zum Beispiel aus privatärztlichen, arbeitsmedizinischen oder sonstigen Leistungen erzielt würden.

Einige Ärzte und Zahnärzte haben bereits die Anzeige an das Arbeitsamt zur Einführung der Kurzarbeit gestellt. Nach Erteilung der Kug Stammmnummer könnte dann der Antrag auf Kug beim zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Sollten Sie eine Ablehnung ihres Kug-Antrags mit der oben genannten Begründung erhalten, empfehlen wir Ihnen, bis zur rechtlichen Klärung der Angelegenheit Widerspruch einzulegen. Die bisher dazu kontaktierten Anwälte gehen davon aus, dass eine Ablehnung – bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Anforderungen – rechtswidrig sei.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frühauf, StB
Nicole Möller, StBin

Tel.: +49 (0)5031 – 3375
Fax: +49 (0)5031 – 4232
eMail: moeller@fruehauf-stb.de



Frühauf Steuerberatung Telefon: 05031-33 75
Georgstraße 21 Telefax: 05031-42 32
31515 Wunstorf info@fruehauf-stb.de
www.fruehauf-stb.de

**Auch in 2019 wieder
für Sie ausgezeichnet.
Zum 6. Mal in Folge!**



Hinweis:

Diese Nachricht kann private, vertrauliche oder geheime Informationen beinhalten und ist ausschließlich für die in dieser Nachricht angegebenen Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der vorgesehene/angegebene Empfänger dieser Nachricht sind, teilen Sie das bitte dem Absender mit und löschen Sie diese Nachricht. Emails und Anhänge könnten durch Dritte gelesen und manipuliert werden. Verbindliche Erklärungen bedürfen daher für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung in nicht elektronischer Form.

Aus rechtlichen Gründen wird darauf aufmerksam gemacht, dass fristwährend keine Vorgänge per Email an unser Büro gesendet werden können. Bitte senden Sie Bescheide und ähnliche Vorgänge an unsere Büroadresse oder benutzen das Telefax 05031 - 42 32 unter Beachtung einer vollständigen Sendebestätigung.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO:

Die Erhebung Ihrer Daten findet grundsätzlich bei Ihnen selbst statt. Die Verarbeitung der uns von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben, notwendig. Im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen wie die Stammdatenerfassung ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig, da wir ansonsten keinen Vertrag mit Ihnen abschließen können. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit Sie uns hierzu Ihre Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO erteilt und uns von der berufsrechtlichen Verschwiegenheit entbunden haben. Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zweckes notwendig ist; grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/ oder nach Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht. Sie haben das Recht, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie deren Berichtigung verlangen. Zudem können Sie Sie gem. Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Voraussetzungen deren Löschung verlangen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Unsere vollständigen Datenschutzinformationen sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit auf unserer Internetseite sowie hier aufrufen.